

Satzung „THÜRINGER ÖKOHERZ“ e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "THÜRINGER ÖKOHERZ", Förderverein für ökologischen Landbau, Landschaftspflege, Naturschutz und naturgemäße Lebensführung in Thüringen e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Weimar.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein tritt im Land Thüringen für die Erhaltung der für die Menschen, Tiere und Pflanzen notwendigen natürlichen Lebensgrundlagen ein und ist bestrebt, den Umweltschutzgedanken in das tägliche Leben umzusetzen. Seine Aufgaben und Ziele bestehen insbesondere in der Förderung:
 - a) des Umwelt-, Tier- und Naturschutzes, vor allem der ökologischen Landwirtschaft;
 - b) der Pflanzen- und Tierzucht, vor allem der ökologischen;
 - c) der Landschaftspflege;
 - d) der Verbraucherberatung und des Verbraucherschutzes;
 - e) von Wissenschaft und Forschung;
 - f) von Bildung und Erziehung;
 - g) von Entwicklungshilfe und Völkerverständigung;
 - h) von sozial Benachteiligten und Behinderten nach § 53 der Abgabenordnung.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Konzeption, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen wie z.B. wissenschaftlichen Tagungen zu Naturschutzmaßnahmen und ökologischer Landwirtschaft, Thüringer Ökolandbau Aktionstage, Weiterbildungsmaßnahmen für Landwirte und Umschüler, Beteiligung an Messen und Ausstellungen, Seminare und Workshops sowie internationale Jugendcamps;
 - b) die Konzeption, Organisation und Durchführung von Projekten wie z.B. Umweltschutzprojekte in den Bereichen Wasser-, Boden-, Klimaschutz und Biodiversität, Projekte zur gesunden Ernährung und naturgemäßen Lebensführung, Projekte zum Wissenstransfer in EU- und Drittstaaten sowie Beschäftigungs- und Integrationsprojekten mit Arbeitslosen und Behinderten;
 - c) die Konzeption, Herstellung und Distribution von Materialien wie z.B. die Mitglieder-Vereinszeitschrift, den Jahresbericht, den ökologischen Einkaufsführer, Tagungsreader, Projektinformationen (u.a. Faltblätter, Projektmappen) sowie Give aways (u.a. Einkaufshilfen, Lehrmaterialien);
 - d) die Konzeption und Durchführung von Forschungsvorhaben und Evaluierungen wie z.B. Entwicklung von Lehrplänen, Erarbeitung von Lehrmaterialien, Betreuung von wissenschaftlichen Arbeiten sowie die Evaluierung von Projekten;
 - e) den Aufbau und die Pflege von Kontakten zu und Kooperationen mit anderen nichtstaatlichen Organisationen und Initiativen.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und überkonfessionell.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Unvereinbar mit der Mitgliedschaft sind rassistische, menschen- und fremdenfeindliche Auffassungen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet in der Regel der Vorstand und wenn nötig die Mitgliederversammlung endgültig.
- (2) Formen der Mitgliedschaft:
 - a) ordentliche Mitgliedschaft
 - b) Fördermitgliedschaft
 - c) Ehrenmitgliedschaft
- (3) Rechte der Mitglieder
 - a) Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sowie zur Ausübung des Antrags-, Auskunfts- und Stimmrechtes in der Mitgliederversammlung, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
 - b) Die Ausübung des Mitgliedsrechts ist von der fristgemäßen Zahlung der Beiträge abhängig.
 - c) Die Mitgliedschaft beinhaltet das Recht auf Information.
 - d) Die Mitgliedsrechte gelten auch für Fördermitglieder, außer Vorschlags-, Wahl- und Stimmrecht.
- (4) Die Mitglieder haben Beiträge zu entrichten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung im Rahmen einer Beitragsordnung beschlossen bzw. bestätigt wird.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt
 - b) Tod
 - c) Streichung oder Löschung
 - d) Ausschluss
- (6) Ein Mitglied kann jederzeit schriftlich seinen Austritt erklären. Der Beitrag für das laufende Jahr ist zu zahlen.
- (7) Mitglieder, die mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand sind, werden aus der Mitgliederliste gestrichen.
- (8) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes:
 - wenn es den Bestrebungen des Vereines zuwiderhandelt bzw. gegen die Satzung verstößt;
 - wenn es durch ehrenrühriges Verhalten das Ansehen des Vereines schädigt.
 - vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
 - Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft.

§ 6 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Landesvorstand
- c) die Beiräte

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Geschäftsjahr unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens vier Wochen in schriftlicher Form. Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es mindestens ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragt.
- (3) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört die Beschlussfassung insbesondere über
 - a) die Wahl des Vorstandes
 - b) die Abberufung des Vorstandes
 - c) die Wahl der Revisoren
 - d) die Berichte, v.a. Rechenschafts- und Finanzberichte
 - e) den Finanzplan
 - f) die Beitragsordnung
 - g) die Entlastung des Vorstandes
 - h) grundsätzliche Fragen des Vereines
 - i) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereines
- (4) Jedes Mitglied, das seinen Beitrag bezahlt hat, hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden.
- (5) Jedes Mitglied ist antragsberechtigt.
- (6) Über die Teilnahme von Nichtmitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (7) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand.
- (8) Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nicht Gesetz und Satzung anderes bestimmen, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (einfache Stimmenmehrheit).
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.
- (10) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Ehrenmitgliedschaften bestätigen.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens drei weiteren Mitgliedern (einschließlich Kassierer). Die Mitglieder des Vorstandes müssen auch Mitglied des THÜRINGER ÖKOHERZ e.V. sein.
- (2) Mindestens drei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein nach § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich, davon mindestens zwei gemeinschaftlich (Vorsitzender, Stellvertreter, Kassierer).
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er bestellt eine(n) Geschäftsführer(in), mit dem / der er einen Geschäftsführer(in)-Vertrag abschließt.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß geladen ist und wenigstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (einfache Stimmenmehrheit).

§ 9 Beiräte

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Beiräte mit besonderen Aufgaben, bestätigt werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf. Die Vorsitzenden der Beiräte sollten Mitglieder des Vorstandes sein.

Für die Wahrnehmung praktischer Aufgaben des Vereines kann der Vorstand besondere Vertreter bestellen. Die Rechte und Pflichten des besonderen Vertreters sind vom Beirat schriftlich festzulegen.

§ 10 Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der Mitglieder.
- (2) Beschlüsse über eine Satzungsänderung, die die Zwecke des Vereines und die Verwendung seines Vermögens betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften mitzuteilen. Die Beschlüsse werden nur wirksam, wenn die Prüfung des Finanzamtes ergibt, dass der gemeinnützige Charakter des Vereines und damit seine Steuerfreiheit gewährt bleibt.
- (3) Sofern die Erlangung der Gemeinnützigkeit und der besonderen Förderungswürdigkeit vom Finanzamt Änderungen der Satzung verlangt, oder Änderungen vom Registergericht verlangt werden, wird der Vorstand ermächtigt, entsprechende Satzungsänderungen vorzunehmen. Diese sind bei nächster Gelegenheit der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 11 Auflösung

- (1) Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung, mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Sofern bei einem Auflösungsbeschluss keine besonderen Liquidatoren bestellt werden, hat der Vorstand zwei Mitglieder aus seinem Kreis als gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren zu benennen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an einen freien, gemeinnützig anerkannten Träger in Thüringen, der gemäß § 5 Absatz 1 Ziff. 9 KStG von der Körperschaftssteuer freigestellt ist und der es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung der unter § 2 dieser Satzung genannten Zwecke verwendet.
- (4) Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes umgesetzt werden.

§ 12 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Satzung wurde am 13.04.1991 auf der Gründungsveranstaltung in Erfurt erstellt.
- (2) Die Satzung wurde geändert am 16.10.1999 und 03.07.2004.
- (3) Die Satzung wurde am 13.05.2006 einstimmig auf der Mitgliederversammlung in Weimar- Holzdorf neu gefasst.
- (4) Die Satzung wurde am 03.03.2007 einstimmig auf der Mitgliederversammlung in Weimar neu gefasst.
- (5) Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 09.05.2015 in Ettischleben geändert.

Weimar, 09.05.2015